



# Satzung

AVICENNA – Institut für Bildungs- und  
Gesundheitswesen e.V.

Stand: 01.03.2020

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „AVICENNA – Institut für Bildungs- und Gesundheitswesen e. V.“ mit der Abkürzung „AVICENNA – Institut“.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Der Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks –und Berufsbildung einschl. Studentenhilfe sowie die Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz und Völkerverständigung.

1. Unterstützung von Schüler und Studenten im schulischen Bereich, insbesondere durch Kursangebote wie z. B. Nachhilfekurse
2. Vermittlung und Vergabe von Stipendien an Schüler und Studenten
3. Die personelle, technische und finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Träger und Vereinen
4. Organisation von Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von Referaten, Tagungen und Seminaren
5. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
6. Die Durchführung von Sprachkursen, beruflichen Maßnahmenkursen und Projekten die die Förderung von Migranten, Zuwanderer, Geflüchteten und weiterer Zielgruppen beabsichtigt
7. Die Schließung von Patenschaften
8. Pflege der internationalen Verständigung und des internationalen Dialogs;
9. Die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
10. Kinder- und Jugendarbeit
  - a) Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen;
  - b) Förderung von Kinder und Jugendliche in außerschulischen Aktivitäten
  - c) Durchführung von Jugendmentoring-Programmen;
  - d) Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen;

- e) Beratung in schulischen und akademischen Bildungsangelegenheiten;
- f) Förderung des Sports und der Kultur als Teil der Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsmittel dürfen anderen Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechts nur unter der Voraussetzung als Unterstützung weitergeleitet werden, solange die Empfängerkörperschaft die Mittel für die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke verwendet (gem. § 58 Nrn. 1 bis 4 AO). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt keine politischen Absichten. Er ist politisch und religiös neutral.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie muß nicht begründet werden. Rechtsmittel gegen eine eventuelle Ablehnung sind ausgeschlossen.

Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

Den aufgenommenen Mitgliedern ist jeweils die Satzung zum Studium vorzulegen. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes auf die Tagesordnung einer Mitgliedsversammlung gesetzt werden.

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Streichung von der Mitgliederliste;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.<sup>1</sup>

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes beendet werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Beendigung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

---

<sup>1</sup> Änderung lt. Beschluss vom 02.03.2003

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die gleichen Bedingungen gelten ebenfalls für Mitglieder, die aus der Mitgliederliste gestrichen werden wollen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied kein Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

## §5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## §7 Der Vorstand und seine Zuständigkeiten

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus fünf Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Sekretär, sowie weiteren Beisitzern, deren Anzahl nach Erfordernis bestimmt wird. In den Vorstand darf nur eine ungerade Zahl gewählt werden, damit eine Mehrheitsentscheidung zustande kommen kann.

Der Vorstand wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter entweder dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Sekretär, vertreten. Für einzelne Geschäfte kann ein Vorstandsmitglied vom Vorstand bevollmächtigt werden. Als Ausdruck eines demokratischen Grundverständnisses und auch der gegenseitigen Kontrolle gilt das so genannte Vier-Augen-Prinzip, wonach immer zwei Vorstände zusammen vertretungsberechtigt sind.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Dem Vorstand obliegt der Beschluß und die Kontrolle aller Angelegenheiten, die dem Zweck der Verwirklichung der Satzungsziele dienen. Im Falle einer Stimmgleichheit darf ein Antrag nicht angenommen werden, da keine klare Entscheidung getroffen werden konnte.

Der Vorstand hat folgende weitere Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Erstellung eines Jahres- und Kassenberichtes;
- Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

## §8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jedes Jahr vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch ein formloses Schreiben einberufen. Einberufungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Die Tagesordnung setzt der Vorstand.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist ausschließlich nur an ein ordentliches Vereinsmitglied durch eine schriftliche Bevollmächtigung übertragbar. Die Vollmacht muss den Namen des ernannten Delegierten aufweisen und zum Tag der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Eine Entscheidung über eine Satzungsänderung bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet erst bei Anwesenheit der Mehrheit der vor Einberufung vorhandenen Anzahl der Mitglieder am Versammlungszeitpunkt statt.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## §9 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung beider von einem vom Vorsitzenden bestimmten Stellvertreter geleitet. Protokollführer wird der Sekretär oder ein weiteres Mitglied der Mitgliederversammlung.

Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Falls die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend ist, wird eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Annahme von Beschlüßanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt werden.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll enthält Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## § 10 Auflösen des Vereins und Anfallberechtigung bei Wegfall der bisherigen Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „die PARITÄTISCHE Hessen, Regionalgeschäftsstelle Frankfurt, Auf der Körnerwiese 5, 60322 Frankfurt am Main“, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28. Mai 1996 errichtet.

Änderung mit Beschluß vom 06. Oktober 1996.

Änderung mit Beschluß vom 02. März 2003.

Änderung mit Beschluß vom 04. August 2016.

Änderung mit Beschluß vom 22. Oktober 2017.

Änderung mit Beschluß vom 03. März 2019.

Änderung mit Beschluß vom 01. März 2020.